

# **Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)**

Vom 17. Januar 2011

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2011-14](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-14))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2009-60.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60.pdf)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) vom 26. August 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-34.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-34.pdf)) werden wie folgt geändert:

1. § 3 der fachspezifischen Bestimmungen wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„ (5) <sup>1</sup>Die verbindliche Entscheidung hinsichtlich der Wahl der Vertiefung ist mit Ablauf des dritten Fachsemesters dem Prüfungsamt in schriftlicher Form mitzuteilen. <sup>2</sup>In begründeten, von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Ausnahmefällen kann diese Festlegung auch nach dem Ablauf des dritten Fachsemesters erfolgen. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag des oder der Studierenden und obliegt dem Prüfungsausschuss.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) den Nachweis von Kompetenzen aus:

- Modulen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten in den Bereichen Mathematik, Statistik und anwendungstheoretischer Wirtschaftsinformatik, wobei mindestens 15 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik und Statistik nachzuweisen sind, und
- Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im Rahmen des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik verwendeten ECTS-Punkte-Schema), wobei mindestens sowohl 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre also auch mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nachzuweisen sind,“

b) Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) bei Nachweis von Kompetenzen aus:

- Modulen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten in den Bereichen Mathematik, Statistik und anwendungstheoretischer Wirtschaftsinformatik, wobei mindestens 15 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik und Statistik nachzuweisen sind, und
- Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre im Rahmen des in Buchst. a) genannten Studiums

(entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Bachelor Wirtschaftswissenschaft, Bachelor Wirtschaftsinformatik und Bachelor Wirtschaftsmathematik verwendeten ECTS-Punkte-Schemas), wobei mindestens sowohl 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre also auch mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nachzuweisen sind,“

3. Die Anlage EV wird wie folgt geändert:

a) § 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Mathematik, Statistik und anwendungstheoretischer Wirtschaftsinformatik durch erfolgreiche Ablegung von Modulen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten, wobei mindestens 15 ECTS-Punkte in den Bereichen Mathematik und Statistik nachzuweisen sind,

3. sowie der fachlichen und methodischen Kenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre durch erfolgreiche Ablegung von Modulen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten, wobei mindestens sowohl 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre also auch mindestens 15 ECTS-Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Volkswirtschaftslehre nachzuweisen sind,“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,

2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen vorweist, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 75 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 75 ECTS-Punkte benötigt werden.“

bb) Abs. 3 Satz 10 wird wie folgt geändert:

(1) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 3,5 ist (Beispiele: 2 Punkte bei der Note 3,4; 10 Punkte bei der Note 3,0),“

(2) In Nr. 2 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „mündlichen“ ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. November 2010 in Kraft. <sup>2</sup>Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Economics mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) zum Sommersemester 2011 an der Universität Würzburg beginnen oder aufnehmen. <sup>3</sup>Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 14. Dezember 2010.*

*Würzburg, den 17. Januar 2011*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*

*Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Economics mit dem Abschluss "Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) wurde am 17. Januar 2011 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. Januar 2011 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Januar 2011.*

*Würzburg, den 18. Januar 2011*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*